

## Informationen zur Verwendung der Pensions- und Beihilferückstellungen

(Stand: Dezember 2014)

Nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise zu der Verwendung der Pensions- und Beihilferückstellungen:

### 1.) Welcher Wert ist in der Eröffnungsbilanz auszuweisen?

Nach § 43 Abs. 3 GemHKVO ist der im Teilwertverfahren ermittelte Barwert in der Bilanz auszuweisen. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen nimmt die Versorgungskasse für Sie vor.

### 2.) Berechnung der Zuführung bzw. Auflösung

Die Pensions- und Beihilferückstellungen bauen sich jährlich auf, d.h. es sind jährliche Zuführungen notwendig. Dabei handelt es sich um Kosten, die erwirtschaftet werden müssen und für die Kostenrechnung relevant sind. Bei den Versorgungsempfängern reduziert sich die Rückstellung in der Regel durch die bezahlten Versorgungsbezüge.

Die Zuführungen bzw. Auflösungen der Pensions- und Beihilferückstellungen zur Buchung auf Ihren Aufwands- und Ertragskonten ermitteln Sie, indem Sie die Werte des Vorjahres von denen des aktuellen Jahres abziehen.

#### Beispiel:

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2014 für Aktive = 1.000.000,00 €  
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2015 für Aktive = 1.050.000,00 €  
Damit sind im Jahr 2015 den Pensionsrückstellungen 50.000,00 € zuzuführen.

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2014 Versorgungsempfänger = 2.000.000,00 €  
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2015 Versorgungsempfänger = 1.970.000,00 €  
Damit beträgt im Jahr 2015 die Auflösung 30.000,00 €.

Die entsprechenden Werte für die Beihilferückstellungen erhalten Sie, indem Sie die Rückstellungswerte mit den entsprechenden Hebesätzen multiplizieren und dann wie im Beispiel genannt verfahren. (Auch die Hebesätze für die Berechnung der Beihilferückstellungen teilt Ihnen die Versorgungskasse mit).

Die Zuführungen und Auflösungen sind getrennt zu buchen.

### 3.) Künftige Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge

Im Unterschied zu den handelsrechtlichen Rückstellungen, bei denen durch das Bilanzmodernisierungsgesetz seit 2010 ein Gehalts- und Rententrend einzurechnen ist, wird dieses bei den Rückstellungsberechnungen in der Kommunalen Doppik nicht gemacht.

Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge werden in dem Jahr berücksichtigt, indem die Anpassung wirksam wird (eine Übergangsregelung gibt es noch für den Jahresabschluss 2014 und den Haushalt 2015, in den die Pensionsrückstellungen noch unter Berücksichtigung der beschlossenen Anpassungen berechnet werden können).

Durch Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge steigen die Zuführungsbeiträge der Pensionsrückstellungen sprunghaft an. Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sollten deswegen, wie bei der Planung der Haushaltsansätze für die Besoldungsausgaben der aktiven Beamtinnen und Beamten, auch bei der Einschätzung der künftigen Pensionsrückstellungen berücksichtigt werden. Da sich die Erhöhung auf die Zuführungs- und Auflösungsbeträge der Pensionsrückstellungen stärker auswirkt, geben wir nachfolgende Faustformel, mit der Sie eigene Planungen und Prognosen erstellen können.

- Die Erhöhung der Dienstbezüge um 1 % führt zu einer Erhöhung des Zuführungsbeitrages gegenüber der Planzahl des Vorjahres um 20 bis 25 %.
- Die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 1 % führt zu einer Erhöhung des Zuführungsbeitrages bzw. Verringerung des Auflösungsbeitrages um rd. 10 %.

Es handelt sich um pauschale Werte, dabei ist zu beachten, dass sich die Erhöhungen auch abhängig vom Geburtsjahrgang unterschiedlich auswirken. So fallen die Erhöhungen bei älteren Beamtinnen und Beamten geringer aus als bei jüngeren.

Beispiel aktiver Beamter:

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2014 =	285.000,00 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2015 =	300.000,00 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2015 mit 1 % Erhöhung =	303.000,00 €

Damit sind im Jahr 2015 den Pensionsrückstellungen ohne Erhöhung 15.000,00 € und mit 1 %iger Erhöhung 18.000,00 € zuzuführen. Die Abweichung von der bisherigen Planung beträgt 20 %.

Beispiel Versorgungsempfänger:

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2014 =	400.000,00 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2015 =	389.000,00 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2015 mit 1 % Erhöhung =	390.000,00 €

Damit beträgt im Jahr 2015 die Auflösung aus den Pensionsrückstellungen ohne Erhöhung 11.000,00 € und mit 1 %iger Erhöhung 10.000,00 €, was einer Verringerung des Auflösungsbeitrages von 10 % entspricht.